

WICHTIG!!!

INFO!!!

WICHTIG!!!

Sehr geehrte Schulleiter, Lehrer & Pädagogen,
mit zunehmender Besorgnis wenden wir uns im Namen unserer Kinder an Sie!

In der Schule obliegt Ihnen die Fürsorgepflicht für unsere Kinder.

Wir bitten Sie, sich beim Lesen den Fakt immer wieder vor Augen zu führen, dass bei allem Vorgehen Ihrerseits stets das Wohl der Schutzbefohlenen im Vordergrund steht.

Die vorgeschriebene Testpflicht ruft bei uns Eltern und Angehörigen sehr unterschiedliche Emotionen hervor.

Zur Gefährdungslage für Kinder bei der Befolgung der von Lehrpersonen oder Betreuungspersonen entsprechenden Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes und/oder von Landesverordnungen getroffenen Anordnungen wird inzwischen durch wissenschaftliche Expertisen und Gutachten hinreichend belegt, dass Kinder durch die Anordnung des Tragens eines Mund- und Nasenschutzes, der Distanzhaltung sowie der Testung physisch wie psychisch gesundheitlich mit dauerhaft schädlichen Folgewirkungen belastet werden. Angstzustände, Kopfschmerzen (dauerhaft), Nasenbluten sowie die Bildung von Pilzkolonien sowohl im Rachen als auch in der Lunge sind keine Seltenheit mehr.

Die Packungsbeilagen der Test-Kits enthalten ausdrückliche Warnhinweise, dass die Testung nicht an Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren durchzuführen sind. Die Bekanntgabe der Testergebnisse der einzelnen Schüler und Schülerinnen verstößt gegen die DGSVO.

Kinder sind unabhängig von ihrem Alter Träger von Grundrechten auf körperliche Unversehrtheit (seelisch, geistig, psychisch), freie Entfaltung der Persönlichkeit, Achtung der Menschenwürde = gewaltfreie Erziehung u.a., Betreuung und Erziehung durch ihre Eltern u.a.m.

Ein Eingriff in diese Rechte des Kindes aus GG und internationalen Konventionen kann unabhängig davon, von wem der Eingriff ausgeht, nicht anders bewertet werden als eine objektive Gefährdung des „Kindeswohls“ i.S.d. §§ 1666 BGB, 155, 157 FamFG, möglicherweise dauerhaft wirkende Schädigung körperlicher, geistiger und/oder seelischer Gesundheit.

Wenn das Gesetz nicht zuletzt aufgrund Art. 2, 1 und 6 GG in § 1631 Abs. 2 BGB Eltern bestimmte Erziehungsformen verbietet und dies u. a in § 223 ff, § 171 StGB unter Strafe stellt, kann eine gleichartige Behandlung nicht rechters sein, nur weil sie durch oder im Auftrag staatlicher Funktionsträger vorgenommen wird. Dies wird nicht zuletzt auch durch die Verschärfung der Strafandrohung bei Rechtsverletzung durch Amtsträger unterstrichen.

Bedarf danach jede Einschränkung der besonderen Rechte des Kindes, ob aus dem Grundgesetz oder internationalen Konventionen der besonderen Rechtfertigung, so unterliegt sie in jedem einzelnen Bereich dem verfassungsrechtlichen Gebot der Verhältnismäßigkeit.

Die schulinternen Anordnungen des Maskentragens und der Wahrung räumlicher Distanz zu anderen Personen, Zulassung von gesundheitlichen Testverfahren an Schülern auf dem Gelände der Schule ohne vorherige schriftliche ausdrückliche Genehmigung der Sorgeberechtigten verletzen ebenso wie die den Anordnungen zugrundeliegende Verordnung des Bundeslandes konkret Grundrechte der betroffenen Kinder insbesondere aus

- Art. 1 GG: Achtung der Menschenwürde;
- Art. 2 GG: auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und körperliche Unversehrtheit;
- Art. 6 GG: auf Erziehung und Betreuung durch die Eltern (auch im Hinblick auf Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge und von Kindern zu tragender „Gegenstände“).

Weiterhin verstoßen die Corona-Verordnungen/-Maßnahmen allesamt gegen die UN-Kinderrechtskonvention.

III. Konvention über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989

Art. 3

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Art. 8

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Recht des Kindes zu achten, seine Identität, einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, ohne rechtswidrige Eingriffe zu behalten.

(2) Werden einem Kind widerrechtlich einige oder alle Bestandteile seiner Identität genommen, so gewähren die Vertragsstaaten ihm angemessenen Beistand und Schutz mit dem Ziel, seine Identität so schnell wie möglich wiederherzustellen.

Art. 16

(1) Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seiner Wohnung oder seinem Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.

(2) Das Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Art. 19

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltausübung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

Art. 37

(1) Die Vertragsstaaten stellen sicher,

a) dass kein Kind der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen wird.....

b) dass keinem Kind die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird.

c) dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, das Recht auf umgehenden Zugang zu einem rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand und das Recht hat, die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung bei einem Gericht,anzufechten, sowie das Recht auf alsbaldige Entscheidung in einem solchen Verfahren.

Sie bekommen Verordnungen in Form des Rahmenplans für Hygienemaßnahmen für den Infektions- und Arbeitsschutz an Schulen im Land Sachsen-Anhalt während der Corona-Pandemie.

Demnach sind Sie, insbesondere als Schulleitung, als die umsetzende Person für die Sicherheit und Gesundheit der Schülerinnen und Schüler, sowie dem pädagogischen und nichtpädagogischen Personal zuständig.

Sie persönlich haften!!! Informieren Sie sich!!!

Ist die Verursachung der aufgeführten Gefährdungslagen strafrechtlich verboten, dürfen schon deshalb entgegenstehende auch amtliche Anordnungen weder von den Eltern selbst noch von Lehrpersonen befolgt oder zu Lasten von Kindern umgesetzt werden, ohne dass diese sich der Gefahr der Strafverfolgung und Schadensersatzverpflichtung nach §§ 823 ff, 839, 253 BGB aussetzen.

Für beamtete Lehrpersonen stellt § 36 Absatz 2 Satz 4 Beamtenstatusgesetz klar, dass sie zivil- und strafrechtlich in vollem Umfang persönlich verantwortlich sind, wenn das aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt oder strafbar oder ordnungswidrig ist und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für die Beamtinnen oder Beamten erkennbar ist. Gleiches gilt für angestellte Lehrpersonen freier Träger.

Die Eltern sind hingegen zuständig, dass die Kinder der Schulpflicht nachkommen können. Nicht getestete Kinder sind jedoch vom Präsenzunterricht ausgeschlossen.

Hier offenbaren sich diskriminierende Verhaltensweisen und sozialer Druck gegenüber Familien.

Der derzeitige Bewusstseinsstand scheint oft davon geprägt, dass bestehende Rechtsgrundlagen von zentraler Bedeutung allerdings noch weitgehend unbekannt sind und allein auf diesem Hintergrund die große Gefahr besteht, dass es nicht nur zu einem hilflosen und mehr oder weniger unsachlichen Meinungs-austausch kommt, sondern staatliche Institutionen bzw. in deren Zuständigkeitsbereich handelnde Personen aufgrund der bestehenden Machtposition durchsetzen können, was nur ihrer Meinung bzw. der Auffassung einer politischen Mehrheit entspricht, auch wenn dies objektiv im Widerspruch zu vorrangig zu beachtenden Rechtsgrundlagen steht.

Deshalb fordern wir die sofortige Unterbindung aller Corona-Maßnahmen für unsere Kinder!!!

Sollten tatsächlich unsere gesunden Kinder und Jugendlichen in öffentlichen Einrichtungen, in ihrer Obhut, ohne Einverständnis der Sorgeberechtigten, mit einem der **experimentellen Gen-Pharmaka, bezeichnet als Corona-Impfstoffe**, gespritzt werden, sollten Sie durchaus mit einer **Klage** wegen **Kindeswohlgefährdung** rechnen. Diese Klage kann durch einen Betroffenen, Außenstehenden Dritten oder das Kind selbst erfolgen. Hier ist bereits der **Verdacht einer Gefährdung** schon ausreichend, nicht die Gefährdung selbst.

Elterninitiative zur Erhaltung der Rechte unserer Kinder